

Tierhalter/in:	Ort, Datum
Name/Firmenname	Telefon
Postanschrift (Straße, PLZ, Ort)	Hier Ihre Faxnummer eintragen!
FAX-Nummer der örtlich zuständigen Veterinärbehörde (04471) 15 - 460	Lfd. Nr. (wird vom Veterinäramt vergeben):

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2, § 23 Abs. 2 sowie § 29 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

- Einzelgenehmigung
 Dauergenehmigung bei regelmäßigem Verbringen an denselben Empfangsbetrieb

<input type="checkbox"/> zum Verbringen von Bruteiern	Tierart:	Anzahl:
<input type="checkbox"/> zum Verbringen von Konsumeiern		Anzahl:
<input type="checkbox"/> zum Verbringen von Eiern zur Verarbeitung		Anzahl:

Standortadresse der Eier	Registriernummer: 03 453 0
Name	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	

Angaben zum Transportbetrieb	Kfz-Kennzeichen:	Registriernummer:
Name		
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)		

Angaben zum Empfangsbetrieb (Brüterei, Packbetrieb oder Verarbeitungsbetrieb für Eiprodukte)	Registriernummer:
Name	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	

➤ Bei Bruteiern:

- Es wird zugesichert, dass die Bruteier vor dem Verbringen desinfiziert werden.
 Die Rückverfolgbarkeit der Bruteier wird wie folgt gewährleistet:

➤ Bei Konsumeiern: Es wird versichert, dass

- die Konsumeier in der Packstelle des Empfangsbetriebes in Einwegverpackungen verpackt werden.
- auf dem Gelände der Packstelle des Empfangsbetriebes kein Geflügel gehalten wird.

➤ Bei Eiern zur Verarbeitung:

- Es wird versichert, dass der Verarbeitungsbetrieb nach Anhang III Abschnitt X Kap. II VO (EG) Nr. 853/2004 zertifiziert ist und die Eier dort nach Maßgabe des Anhangs II Kap. XI VO (EG) Nr. 852/2004 behandelt werden.

➤ Bei Antrag einer Dauergenehmigung:

- Es wird versichert, dass Lieferungen an den Empfangsbetrieb regelmäßig erfolgen. Es werden die Durchschriften der Lieferbelege im Abgabebetrieb zur Einsicht der Behörde hinterlassen.

Der Verbringungsverfahren erfolgt unter Beachtung folgender Maßnahmen:

1. Die Eier werden in zuvor gereinigten und desinfizierten Transportbehältnissen auf direktem Weg aus dem Sperrgebiet verbracht.
2. Vor dem Verlassen des abgebenden Betriebes wird das Transportfahrzeug äußerlich gereinigt und desinfiziert. Nach dem Entladen wird das Fahrzeug auf dem Betriebsgelände des Empfangsbetriebes von außen und innen gereinigt und desinfiziert.
3. Die Betriebe im Bereich des Sperrgebiets werden nur in Einmal-Schutzkleidung, bestehend aus Overall und Einmalstiefeln, betreten. Die Schutzkleidung wird nach dem einmaligen Gebrauch am jeweiligen Ort der Benutzung unschädlich beseitigt.
4. Vor dem Betreten und vor dem Verlassen des abgebenden Betriebes wird das Schuhwerk desinfiziert.
5. Transportmaterial, das nicht gereinigt und desinfiziert werden kann, verbleibt im Empfangsbetrieb und wird dort unschädlich beseitigt; ansonsten wird das Material unmittelbar vor und nach jeder Benutzung wirksam gereinigt und desinfiziert.
6. Das zu verwendende Desinfektionsmittel ist gegen das Geflügelpestvirus wirksam. Es kommt ein Desinfektionsmittel der aktuellen DVG-Liste in dort beschriebener Art und Weise zur Anwendung.

Die unschädliche Beseitigung zu Ziffer 3 und 5 erfolgt durch gründliche Desinfektion, z.B. durch vollständiges Eintauchen der Gegenstände in eine Desinfektionsmittellösung oder in ein mindestens 70 Grad heißes Wasserbad oder - soweit mir ordnungsrechtlich erlaubt - durch Verbrennung. Schließlich erfolgt der Abtransport (im Fall der Nichtverbrennung) über die Müllabfuhr.

Ort, Datum

Unterschrift

**An den
Landkreis Cloppenburg
39 – Amt für Veterinärwesen
und Lebensmittelüberwachung
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg**